

ÖFFENTLICHE BERICHTSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Beteiligt:

Betreff:

Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes, Strecke 2400 Düsseldorf - Hagen und Strecke 2550 Aachen - Kassel, Knoten II

Beratungsfolge:

09.05.2017 Bezirksvertretung Hagen-Mitte

10.05.2017 Bezirksvertretung Hagen-Nord

11.05.2017 Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität

16.05.2017 Stadtentwicklungsausschuss

01.06.2017 Bezirksvertretung Haspe

Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung

Eine Kurzfassung entfällt

Begründung

Die DB Netz AG ist verantwortlich für die Planung und Ausführung des Projektes „Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes“. Im Zuge der Umsetzung des Lärmsanierungsprogramms sollen im Streckenabschnitt 2400 Düsseldorf – Hagen und auf der Strecke 2550 Aachen – Kassel, Schallschutzwände errichtet werden.

Zu diesem Zweck stellt die Bahn als Planer allen an der Maßnahme Beteiligten die Unterlagen zur Genehmigungsplanung zur Verfügung und bitten alle Betroffenen, ihre Stellungnahme zum Bauvorhaben abzugeben und günstigstenfalls ihre (uneingeschränkte) Zustimmung zu geben. D.h. es wird bzw. soll kein separates Beteiligungsverfahren durch das Eisenbahn Bundesamt erfolgen, sondern, so ist das Ziel, die Planrechtsunterlage wird zusammen mit den Zustimmungen aller Betroffenen beim EBA zur Prüfung und Genehmigung eingereicht.

Entsprechende Informationen hat die Verwaltung den betroffenen Bezirksvertretungen (BV Nord, Haspe und Mitte) sowie dem Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität und dem Stadtentwicklungsausschuss zur Kenntnis gegeben (Vorlagen Nr. 1140/2016).

Am 07.03.2017 erfolgte, für den Knoten II, in der Lobby des Rathaus an der Volme eine Bürgerinformationsveranstaltung.

Als nächsten Schritt beabsichtigt die DB Netz AG bei der zuständigen Planungsbehörde, dem Eisenbahn Bundesamt (EBA) einen Antrag auf Plangenehmigung einzureichen.

In diesem Rahmen ist die Stadt Hagen gebeten worden, eine Stellungnahme zu dem Bauvorhaben abzugeben. Der Fachbereich Stadtentwicklung,- planung und Bauordnung hat die Einholung der Fachstellungnahmen koordiniert und eine Stellungnahme verfasst.

Die Stellungnahme an die DB Netz AG ist dieser Mitteilung beigefügt

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)



Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

(Thomas Grothe)

Technischer Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Stadt Hagen Postfach 4249 58042 Hagen

DB Netz AG
Hermann-Pünder-Straße 3
50679 Köln

Fachbereich Stadtentwicklung,- planung und
Bauordnung

Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen
Auskunft erteilt
Herr Brauckmann, Zimmer D, 106
Tel. (02331) 207 3785
Fax (02331) 207 2461
E-Mail Frank.Brauckmann@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum
61/48, 03.03.2017

**Stellungnahme der Stadt Hagen zu den Lärmsanierungsmaßnahmen
an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahn
des Bundes**

**Strecke 2400 Düsseldorf - Hagen und Strecke 2550 Aachen – Kassel,
Knoten II**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich der Mitteilung in den Bezirksvertretungen Nord, Haspe und Mitte sowie des Ausschuss für Umwelt, Stadtauberkeit, Sicherheit und Mobilität und des Stadtentwicklungsausschusses nimmt die Stadt Hagen wie folgt Stellung zum Lärmsanierungsprogramm der DB Netz AG:

Die Stadtverwaltung hat im Rahmen Ihrer Aufgabe die betroffenen Ämter zur Abgabe der Stellungnahme aufgerufen
Folgende Fachbereiche / Arbeitsgruppen wurden beteiligt:

- Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstands-wesen
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen
- Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung
- Umweltamt

Der Wortlaut der Stellungnahmen ist im folgenden zusammengefasst. Die Originale liegen als Kopie bei.



STADT HAGEN
Stadt der FernUniversität
Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)
Kto.-Nr. 100 000 444
IBAN DE 23 4505 0001 0100 0004 44
BIC WELADE3HXXX
weitere Banken unter www.hagen.de/bankverbindungen

Stellungnahme des Fachbereiches für öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste u. Personenstandswesen:

Hinweis: Bei Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind verkehrsrechtliche Genehmigungen von den Baufirmen vor Baubeginn selbstständig zu beantragen.

Stellungnahme des Amt für Brand- und Katastrophenschutz:

In einem gemeinsamen Termin (September 2016) mit der DB, dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz und den zuständigen Planungsbüro Lindschulte wurden die Planungen der Schallschutzwände vorgestellt. Das Amt für Brand und Katastrophenschutz wurde frühzeitig in die Planungen einbezogen. Vor der Ämterbeteiligung hat das Amt für Brand und Katastrophenschutz eine Stellungnahme mit Anregungen und Bedenken mitgeteilt. Das Büro Lindschulte hat in einer Gegenüberstellung der Bedenken bereits ein Großteil der Punkte entsprochen. Die Schreiben sind als Original beigefügt.

Stellungnahme des Fachbereiches Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen:

Keine Bedenken

Stellungnahme des Fachbereiches Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung:

Bauordnung:

Keine Bedenken / Hinweis:

Die gepl. Lärmschutzwand löst Abstandsflächenaus. Im Bereich Gabelsberger Straße fallen diese auf private Grundstücke u.a. der Stadt.

Denkmalschutz:

Keine Bedenken

Stadtgestaltung:

Im Hagener Stadtgebiet sollen die geplanten Schallschutzwände zur Lärmsanierung an den bestehenden Schienenwegen der DB grundsätzlich einheitlich gestaltet werden. Die Schallschutzwände sollen von unten nach oben einen gedritteten Farbverlauf, von dunkel zu hell erhalten. Im unteren Drittel dunkelgrau (RAL 7042), im mittleren Drittel mittelgrau (RAL 7038) und im oberen Drittel hellgrau (RAL 7035).
(Gestaltungskonzept vom 28.06.2016)

Im Bereich von Überführungen Brücken soll die Lärmschutzwand, wie vom Büro Lindschulte vorgeschlagen, mit transparenten Elementen ausgebildet werden. Die Lärmschutzwand soll im unteren Drittel dunkelgrau (RAL 7042) und im obersten 2,0 m mit transparenten Elementen gestaltet werden.

Verkehrsplanung:

Keine Bedenken

Stellungnahme der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde:

Seitens der UBB bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden. Die Punkte aus der mail vom 10.11.2016 sind nachfolgend ebenfalls noch einmal aufgeführt.

1. Die BE-Flächen 6.1 und 6.2 liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hagen.
2. Die Fläche 6.7 ist im Altlastenverdachtsflächenkataster unter der Nummer **9.61-684** verzeichnet. Es handelt sich um eine Anfüllung, deren Ausmaß nicht exakt bekannt ist. Untersuchungen liegen nicht vor.
3. Die Fläche 6.8 ist ebenfalls teilweise im Altlastenverdachtsflächenkataster unter der Nummer **9.61-323** verzeichnet. Es handelt sich um den ehemaligen Bahnhof Haspe. Es liegen Untersuchungen vor, die aber nicht ausreichend sind.
4. Die Fläche 6.12 liegt teilweise in der Kennzeichnung **9.61-633**. Dabei handelt es sich um einen Altstandort, deren Grenzen nicht exakt bekannt sind. Eine orientierende Untersuchung liegt vor.
5. Falls in den gekennzeichneten Flächen Eingriffe in den Untergrund erforderlich sind, ist die UBB im Vorfeld zu beteiligen. Ggf. muss die Maßnahme von einem nach § 18 BBodSchG anerkannten Sachverständigen begleitet werden bzw. weitere Untersuchungen sind erforderlich. Die UBB behält sich hier weitere Auflagen vor.
6. Alle anderen Flächen sind derzeit nicht im Kataster registriert, grenzen aber teilweise (Flächen: 6.8 und 6.12) an gekennzeichnete Flächen. Detaillierte Altlastenauskünfte zu Flächen, die nicht im Eigentum der DB stehen, werden von der UBB schriftlich bei Vorlage einer jeweiligen Vollmacht des Eigentümers erteilt.
7. Bei der Fläche 6.7 hat sich vermutlich ein Tippfehler bei der Flurstückbezeichnung eingeschlichen. Das dargestellte Flurstück trägt die Nummer 728.
8. Bei dem Grundstück 6.3 (Eckesey 4, 111) handelt es sich um ein hier als historisch gekennzeichnetes Grundstück.
9. Bei dem Grundstück 6.11 handelt es sich vermutlich um Flur 20 und nicht um Flur 23.
10. Eine Beschreibung der Baustelleneinrichtung, den vorgesehenen Eingriffen in den Untergrund und dem späteren Rückbau der Flächen ist noch vorzulegen. Nach

Herrichtung der Lärmschutzwände sind im Bereich der Zuwegungen und Lagerflächen alle Bodenverdichtungen durch geeignete Maßnahmen wieder zu beseitigen. Der Ausgangszustand ist wieder herzustellen.

11. Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) in Verbindung mit § 7 BBodSchG gilt, dass sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
12. Falls Oberboden anfällt, ist er in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ober- und Unterböden sind stets getrennt zu halten. Die unbelasteten Bodenmassen sind möglichst vor Ort wieder einzubauen. Überhangmassen sind gemäß gesetzlicher Vorgaben vorrangig einer Verwertung zuzuführen bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen..
13. Grundsätzlich gilt, dass Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW umgehend der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden sind. In diesem Fall behält sich die UBB weitere Auflagen vor.
14. Rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Maßnahme, mindestens zwei Wochen vorher, ist der UBB per Mail (annette.bischoff@stadt-hagen.de) oder telefonisch (02331/207-2384) der Baubeginn anzugeben. Der verantwortliche Bauleiter ist zu benennen.

Untere Wasserbehörde (UWB):

Seitens der UWB bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die nachfolgenden Punkte eingehalten werden.

LSW 7 „Volmarsteiner Str.“

Die Lärmschutzwand kreuzt den Dahler Bach und den Aehringhauser Bach. Die Unterhaltung der Verrohrungen unter der Bahn obliegt der Deutschen Bahn. Sie sollten statisch nicht belastet werden. Genehmigungen gem. § 99 Landeswassergesetz sind zu erteilen. Die Lärmschutzwand liegt in der Schutzzzone III B der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Volmarstein -Wasserschutzgebietsverordnung Volmarstein-. Nach §3 Abs. 15 sind Bohrungen aller Art genehmigungspflichtig. Für nötige Sondierungen ist eine entsprechende Genehmigung unter Beteiligung des Wasserwerksbetreibers einzuholen.

LSW 8 „Herder Str.“

Die Lärmschutzwand kreuzt den Herderbach und den Hameckebach. Die Unterhaltung der Verrohrungen unter der Bahn obliegt der Deutschen Bahn. Sie sollten statisch nicht belastet werden. Genehmigungen gem. § 99 Landeswassergesetz sind zu erteilen.

LSW 15 „Am Karweg“

Die Lärmschutzwand kreuzt den Kipperbach und den Hasper Bach. Die Unterhaltung der Verrohrungen unter der Bahn obliegt der Deutschen Bahn. Sie sollten statisch nicht belastet werden. Genehmigungen gem. § 99 Landeswassergesetz sind zu erteilen.

LSW 16.1 „Leimstr.“

Die Lärmschutzwand kreuzt den Hasper Bach. Die Unterhaltung der Verrohrung unter der Bahn obliegt der Deutschen Bahn. Sie sollte statisch nicht belastet werden. Eine Genehmigung gem. § 99 Landeswassergesetz ist zu erteilen.

LSW 16.2 „Bebelstr.“

Die Lärmschutzwand kreuzt eine alte Bachverrohrung, von der nicht bekannt ist, ob noch Einleitungen vorhanden sind. Die Unterhaltung der Verrohrung unter der Bahn obliegt der Deutschen Bahn. Sie sollte statisch nicht belastet werden.

Rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Maßnahme, mindestens zwei Wochen vorher, ist der Unteren Wasserbehörde per Mail (martina.kohl@stadt-hagen.de) der Baubeginn anzuzeigen. Der verantwortliche Bauleiter ist zu benennen

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Thomas Grothe
Technischer Beigeordneter